

<b>GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN</b>	<b>SITZUNGSVORLAGE 0068/23</b>		
	Amt: <b>Fachbereich 3 / SE</b>	Datum: <b>06.04.2023</b>	Az.: <b>682.41</b>

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Stadtrat		25.04.2023	Information		öffentlich				

**Betreff:**

**Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung**

**Zuständigkeit nach Hauptsatzung:**

Für den Erlass von Satzungen wäre gem. § 4 GemO der Stadtrat zuständig, deshalb erfolgt die Information im Stadtrat.

**Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:**

Das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner erfordern keine nichtöffentliche Sitzung, somit muss öffentlich vorberaten und beschlossen werden, vgl. § 35 GemO.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt die Information zur Kenntnis.

Verfasser:	Abteilung:	OBB / JUS	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	-----------	--------	--------	--------	--------	--------------------

**Sachverhalt/Begründung:**

In einem Schreiben vom 30. März 2023 fordern die Klimafit Initiative Emmendingen, die Nabu Kreisgruppe Emmendingen, der BUND Emmendingen und Regionalverband Südl.Oberrhein, die VCD Ortsgruppe Nördlicher Breisgau, der Ortsvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Emmendingen sowie die 'GdS - Gesellschaft der Staudenfreunde, Regionalgruppe Südbaden' die Stadt Emmendingen sowie den Stadtrat auf, eine Baumschutzsatzung für die Stadt Emmendingen und die dazugehörigen Ortschaften zu verabschieden. Der darin festgelegte Schutz soll sowohl für die städtischen als auch die Bäume in Privatbesitz gelten.

Bevor den städtischen Gremien eine Baumschutzsatzung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sollen zunächst die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung oder Alternativen beleuchtet werden, um eine sachgerechte Abwägung durchführen zu können. Die Adressaten des Schreibens werden zu dieser Sitzung eingeladen.

Der hohe Wert und die Bedeutung von Bäumen – insbesondere im verdichteten Innenstadtbereich – für das Stadtklima, die Luftqualität, die Biodiversität und die Gesundheit sowie Erholung und Zufriedenheit der Bevölkerung sind in zahlreichen Studien belegt und im Allgemeinen unbestritten. Der Stellenwert des städtischen Grüns nimmt auch in der Stadt Emmendingen zu. Gleichzeitig geraten die Bäume der Stadt nicht nur durch die sich veränderten klimatischen Bedingungen sondern auch durch verschiedenen bauliche Entwicklungen unter Druck.

Der Beitrag von Bäumen für eine lebenswerte Stadt, z.B. durch Minderung von Wärmeineffekten und des Artenschwundes, ist daher unstrittig. Im Folgenden wird anhand von Vor- und Nachteilen untersucht, ob eine Baumschutzsatzung mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis ein geeignetes Instrument zum Erhalt von Bäumen darstellt. Alternativ zu einer Baumschutzsatzungen könnten auch Maßnahmen wie ein Stadtbaumkonzept mit Leitlinien zum Schutz von Bäumen im Siedlungsbereich oder Informationsangebote für Bürgerinnen und Bürger in Erwähnung gezogen werden.

Der Technische Ausschuss hat sich zuletzt am 03.03.2009 mit dem Thema Baumschutzsatzung befasst (Sitzungsvorlage Nr. 1192/09 in der Anlage). In der dortigen Zusammenstellung wurden rechtliche Möglichkeiten und Folgen einer Baumschutzsatzung dargestellt sowie zur Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Baumschutzkommission Stellung genommen. Damals hatte sich der Technische Ausschuss bei einer Probeabstimmung gegen den Erlass einer Baumschutzsatzung ausgesprochen.

**1. Gesetzeslage****1.1. Gesetzliche Möglichkeiten einer Baumschutzsatzung**

Nach **§ 33 Absatz 1** des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (NatSchG BW) **können** Grünbestände, deren besonderer Schutz aus den im Gesetz genannten Gründen erforderlich ist, durch Satzung unter Schutz gestellt werden (z.B. zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushalts, von Flächen für die Naturerholung, von Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, zur Belebung, Pflege des Orts- und

Landschaftsbildes, zur Erhaltung des Kleinklimas u. dgl.). Nach § 31 Abs. 2 NatSchG BW kann sich außerhalb des Waldes der Schutz von Bäumen auch auf den Baumbestand des gesamten Gemeindegebiets oder von Teilen des Gemeindegebiets erstrecken.

**Zuständig** sind nach § 73 Abs. 7 NaturSchG die **Gemeinden** (Beschlussfassung durch Stadtrat). Das Gesetz sieht ein formelles Beteiligungsverfahren, insbesondere die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, zum Erlass der Satzung vor. Der Erlass einer so genannten Baumschutzsatzung steht daher im Ermessen der Gemeinde.

## 1.2. Baumschutz auf privaten Grundstücken

Viele Bäume oder sonstige Gehölze auf Privatgrundstücken im Stadtgebiet, insbesondere im Innenbereich, sind – wenn sie nicht unter Punkt 2.1 oder 2.2 fallen – nicht Kraft Gesetzes geschützt. In vielen Fällen kann daher ein Grundstückseigentümer im Rahmen seines Eigentumsrechts nach seinem Belieben selbst über die Entfernung eines Gehölzes entscheiden, weil die naturschutzrechtlichen Bestimmungen die Erhaltung nicht verlangen.

## 1.3. Nachbarschaftsrecht

Bei der Novellierung des Nachbarschaftsrechtsgesetz Baden-Württemberg hat das Land 2014 insbesondere die Pflanzung von Großbäumen deutlich eingeschränkt. Nach §16 Abs. 1 müssen nun die Grenzabstände zum Nachbargrundstück bei großwüchsigen Bäumen 8 m betragen.

Hintergrund war die Verschattungsproblematik von PV-Anlagen. Hier kann es vereinzelt zu Zielkonflikten zwischen Klimaschutz (optimale Ausnutzung von Photovoltaik-Anlagen) und Klimaanpassung (Verbesserung des Mikroklimas durch Bäume) kommen. Eine Begründung ist im Gesetz jedoch nicht verankert, so dass diese Regelung nicht nur Bäume betrifft die eine Verschattungsproblematik auslösen. Eine Baumschutzsatzung könnte mit spezifischeren Regeln das Nachbarschaftsrecht überlagern und hier Klarheit schaffen.

## 2. Bisherige Maßnahmen zum Baumschutz in Emmendingen

### 2.1. Baumschutz in der Bauleitplanung

In Bebauungsplänen werden Bäume zur Pflanzung, zur Pflege und zum dauerhaften Erhalt aus städtebaulichen und ökologischen Gründen festgesetzt (Pflanzgebote/Pflanzbindung). Die Begrünung ist als Lebensraum für Kleintiere, für das Mikroklima und für das Erscheinungsbild des Baugebietes von großer Bedeutung. Die rechtliche Grundlage bildet das Baugesetzbuch (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und § 178 BauGB). Die Überwachung eines im Bebauungsplanverfahren festgesetzten Baumerhalts, die Umsetzung der vorgegebenen Pflanzgebote und Pflanzbindungen sowie die Überwachung des vorgeschriebenen Baumschutzes werden grundsätzlich seitens der Stadt kontrolliert. Auch Gehölze und Gehölzgruppen werden über die Festsetzung in Bebauungsplänen geschützt.

## 2.2. Erhalt von Bäumen als Naturdenkmale

Im Rahmen der 7. Nachtragsverordnung zum Schutze von Naturdenkmälern im Landkreis vom 27.11.1973 hat das Landratsamt Emmendingen als damalige zuständige Untere Naturschutzbehörde unter Nr. 39 eine Eiche, „Bismarckeiche“, Gemarkung Emmendingen im Stadtwald in das Naturdenkmälereverzeichnis des Landkreises Emmendingen eingetragen und somit unter Schutz gestellt.

Im Zuge der Verwaltungsreform, die am 01.01.2005 in Kraft trat, wurde die Zuständigkeit für die Ausweisung von flächenhaften Naturdenkmälern oder Unterschutzstellung von Einzelbildungen der Natur (Naturgebilde) nach § 31 Naturschutzgesetz (NatSchG) auf die Stadt Emmendingen übertragen.

In Emmendingen ist die Bismarckeiche aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit besonders geschützt. Die Traubeneiche am Steinbruchweg (Koordinaten 7°51'51'' Ost;48°07'29'' Nord) und eine Eiche an der K 5100 (Koordinaten 7°51'36'' Ost;48°07'45'' Nord) wurden per Beschluss des Stadtrates am 23.04.2013 ebenso unter Schutz gestellt (Sitzungsvorlage Nr. 1042/13).

Die rechtliche Grundlage dazu bilden § 28 BNatSchG und § 30 NatSchG. Die Bäume befinden sich auf öffentlichen Flächen.

## 2.3. Eintragung städtischer Bäume im Baumkataster

Zur besseren Übersicht und Dokumentation des umfangreichen städtischen Baumbestands führt die Abteilung Infrastruktur ein digitales Baumkataster, in dem städtische Einzelbäume (auf städtischen Grundstücken) erfasst sind. Das Baumkataster wurde am 16.03.2021 in öffentlicher Sitzung des Technischen Ausschusses vorgestellt (Sitzungsvorlage 0412/21)

In regelmäßigen Zeitabständen werden bei Kontrollen der Bäume deren Zustand erfasst und die zu ergreifenden Maßnahmen (Baumpflege, Kronensicherung, Fällung usw.) vor Ort festgelegt.

Über die notwendigen Fällungen wird öffentlich im Amtsblatt vorab informiert. Das Führen eines Baumkatasters ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

## 2.4. Jährlicher Baumbericht

Im jährlichen Baumbericht wird über den aktuellen Baumbestand, zuletzt im Technischen Ausschuss am 21.06.2022 informiert. Der aktuelle Baumbestand lag 2021/22 bei ca. 8.500 verkehrsrelevanten Bäumen. Der Baumbestand in städtischen Grünflächen, wie Wiesen wird dabei erst sukzessive erfasst. Im letzten Berichtszeitraum wurden Fällungen aufgrund von Hitzeschäden, Pilz, Eschensterben und Vitalität durchgeführt (ca. 128 Stk.) sowie weitere Bäume als Neupflanzung (185 Stk.) an Straßen wie z. B. der L186, in Parks und in Neubaugebieten getätigt.

Dabei steht der Zentrale Betriebshof mit seinen Baumschulen in engem Austausch zum Thema Biodiversität (Hitzeresistenz, Standortgerechte Pflanzung usw.).

## 2.5. Maßnahmen zum Schutz und zur Standortverbesserung für städtische Bäume

Für städtische Bäume werden, neben Regelkontrollen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, viele verschiedene Einzelmaßnahmen zu deren Schutz und Erhalt vorgenommen. Hier exemplarisch einige Beispiele:

Es wird für vorhandene innerstädtische Baumstandorte ein Stammschutz, Belüftung, Düngung, Bewässerung, Schutz vor Verdichtung und vor Salzeintrag ermöglicht. In stark durch Autos frequentierten Bereichen erhalten Bäume einen Anfahrerschutz. Jungbäume bekommen einen Anstrich als Schutz vor Sonneneinstrahlung. Neue Bäumen werden in Baumsubstrat Typ A (keine Erd-Verdichtungsgefahr) gepflanzt.

## 3. Merkmale einer Baumschutzsatzung

Viele Städte orientieren sich bei der Erstellung einer Baumschutzsatzung an der als Anlage beigefügten Mustersatzung, welche 2014 im Auftrag des Deutschen Städtetags von der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) angefertigt wurde. Grundlage der Baumschutzsatzung ist, dass die Verkehrssicherheit vor Baumschutz geht und unbillige Härten oder unzumutbare Beschränkungen aufgefangen werden, weshalb beispielsweise Bauvorhaben durch diese rechtliche Vorgabe nicht verhindert werden. Das bedeutet, dass Pflegemaßnahmen und unaufschiebbare Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrs- und Betriebssicherheit zulässige Handlungen sind und keine Befreiung erfordern. Bei zulässigen Bauvorhaben ist die Fällung von Bäumen grundsätzlich möglich, es ist allerdings eine Ersatzpflanzung bzw. ein Ausgleichsbetrag erforderlich.

Aufbau einer Baumschutzsatzung  
(Auszug): § 1 Schutzzweck (aus § 29 BNatSchG)

Was ist Ziel der Satzung? z.B.  
Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts fördern, Ortsbildpflege, Bestandserhaltung von Gehölzen (mit gewissen Kriterien)

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Wo soll die Satzung gelten? z.B.  
gesamtes Stadtgebiet, nur innerorts;  
zusätzlich in Karte darzustellen

§ 3 Schutzgegenstand  
(Anwendungsbereich)

Welche Bäume/Baumarten, mit welchem Stammumfang/Stammdurchmesser sollen geschützt werden? Für welche gilt die Satzung nicht? z.B. Bäume unter einem bestimmten Stammdurchmesser bzw. unter einem bestimmten Umfang

§ 4 Verbotene Handlungen

Welche Maßnahmen sind abstrakt und

konkret verboten?

z.B. Bäume schädigen, insbesondere  
Kappen von Bäumen, Abgrabungen im  
Wurzelbereich

#### § 5 Zulässige Handlungen

Welche Handlungen sind erlaubt  
(Ausnahmen zu Verboten)? z.B.  
fachgerechte Pflege- und  
Unterhaltungsmaßnahmen,  
Verkehrssicherung

#### § 6 Ausnahmen

Für welche verbotenen Handlungen ist  
eine Ausnahme zu erteilen?  
z.B. bei unbeabsichtigten Härtefällen  
(bspw. Beschädigung am Mauerwerk  
durch Wurzeln oder Beschattung von  
Wohnraum der so auch tagsüber nur mit  
künstlichem Licht nutzbar ist); bei die  
zulässige Nutzung des Grundstücks  
(bspw. Bauvorhaben) nicht oder nur  
unter unzumutbaren Beschränkungen  
verwirklicht werden könnte

#### § 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Wer hat die unter Schutz gestellten  
Bäume zu erhalten?

## 4. Informationen aus anderen Kommunen

### 4.1. Kommunen mit Baumschutzsatzungen

Die letzte bekannte, landesweite Erhebung erfolgte im Jahr 2009 aufgrund eines Antrags an die Landesregierung, mit der Bitte um Bericht, wie viele baden-württembergische Kommunen über eine Baumschutzsatzung verfügen. Das Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft teilte am 07.07.2009 mit, dass dazu keine amtliche Statistik bestünde. Da eine Abfrage bei allen 1.110 Gemeinden zu aufwändig gewesen wäre, wurde bei den unteren Naturschutzbehörden nachgefragt. Die Nachfrage zum Stand vom 01.07.2009 habe ergeben, dass in Baden-Württemberg 32 Baumschutzsatzungen existieren. Gegenüber der letzten Erhebung im September 2001 habe damit die Zahl der Baumschutzsatzungen um 5 (= 13,5 %) abgenommen.

Nach Auskunft des Städtetags Baden-Württemberg wurde die letzte Umfrage zu Baumschutzsatzungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter des Städtetages Ende 2016 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden der Arbeitsgemeinschaft im Jahr 2017 vorgestellt. Danach hatten sich von 185 Städten lediglich 12 Städte mit Baumschutzsatzungen an der Umfrage beteiligt.

Von den Stadtkreisen haben Stuttgart, Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim, Freiburg und Baden-Baden eine Baumschutzsatzung. Nach eigener Recherche haben Heilbronn und

Pforzheim ihre damaligen Baumschutzsatzungen aufgrund des geringen Kosten-Nutzen-Verhältnisses bereits im Jahr 2001 wieder aufgehoben. Jüngst - am 13.11.2019 - hat die Stadt Villingen-Schwenningen ihre Baumschutzsatzung aus diesem Grund aufgehoben. Andererseits befassen sich nach derzeitiger Kenntnis die Städte Reutlingen, Esslingen, Ludwigsburg und auch wieder Pforzheim aufgrund entsprechender Anträge aus den Gemeinderatsfraktionen mit dem Thema Baumschutzsatzung. [Radolfzell](#) hat seine Baumschutzsatzung inzwischen so modifiziert, dass sie laut Aussage des zuständigen Arboristen dort sinnvoll und gut handhabbar ist.

#### **4.2. Zusammenfassung der Umfrageergebnisse der AG Gartenamtsleiter aus 2016**

Alle Städte mit Baumschutzsatzungen verzichten auf eine Bestandsaufnahme der zu schützenden Bäume (Baumkataster) und stellen meist ausnahmslos alle Bäume generell ab einem gewissen Stammumfang oder -durchmesser (gemessen in 1 m Höhe) unter Schutz. Die Mehrzahl der Städte hat sich hierbei für 80 cm Stammumfang entschieden. Einzig die Stadt Leonberg (48.000 Einwohnende) stellt nur ortsbildprägende Bäume nach vorheriger Bewertung über ein Punktesystem und Erreichen einer festgelegten Punktezahl unter Schutz. Dabei werden die Kriterien Stammumfang, Wuchs, Alter, Art und Lebenserwartung bewertet. Die Kartierung soll alle 10 Jahre fortgeschrieben werden.

Die meisten Städte sehen Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen vor. Ersatzpflanzungen stehen ebenfalls unter Schutz. Bei den Stadtkreisen bewegt sich die jährliche Zahl der Ausnahmeanträge ohne Bauvorhaben zwischen 200 (Stuttgart - Satzung gilt nur in einzelnen Stadtteilen) und 1.200 (Karlsruhe - Satzung gilt stadtweit), wobei etwa 400 bis 1.400 Bäume betroffen sind. Lediglich für 10 % bis 20 % der zur Fällung beantragten Bäume wird eine Fällung abgelehnt. Leonberg lehnt im Vergleich dazu 90 % ab. Die jährliche Zahl der Ausnahmeanträge mit Bauvorhaben bewegt sich in den Stadtkreisen zwischen 30 (Heidelberg) und 220 (Freiburg), wobei etwa 40 bis 250 Bäume betroffen sind. Für 10 % bis 25 % der zur Fällung beantragten Bäume wird eine Fällung abgelehnt.

#### **4.3. Erfahrungen anderer Kommunen**

In den Städten mit Baumschutzsatzung wird dies von der Mehrheit als gutes und sinnvolles Instrument für den Schutz von Bäumen angesehen. Die Bevölkerung ist sensibilisiert und das Verständnis für den Baumschutz gestärkt, da Eigentümer gezwungen sind, sich im Vorfeld einer Maßnahme mit dem Thema Bäume auseinanderzusetzen. Auch wird durch die Bevölkerung beobachtet, ob die Verwaltung und ihre Gesellschaften selbst mit gutem Beispiel vorangehen. Das Hemmnis, Bäume zu fällen, ist aufgrund einer Baumschutzsatzung deutlich gestiegen.

Auf der anderen Seite beklagen die Städte mit Baumschutzsatzungen, dass der Vollzug selbiger sehr personalintensiv, mit hohem Arbeitsaufwand und Zeitdruck verbunden ist. So bedarf es einerseits an ausreichend Personal für die fachliche Baumbewertung und Kontrolle der Ersatzpflanzungen inklusive Beratung und Dokumentation. Andererseits bedarf es an Verwaltungskräften für die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge, aber

auch für die Durchführung von Widerspruchsverfahren sowie Bußgeldverfahren, da es ein hohes Konfliktpotenzial gibt.

Von den gestellten Ausnahmeanträgen müssen ca. 80 % bis 90 % genehmigt werden, was die Frage nach der Zweck-Mittel-Relation aufwirft. Manche Städte überlegen daher, ob das Geld für den Verwaltungsaufwand nicht besser für den Schutz des Stadtwaldes vor den Folgen der Erderwärmung investiert wäre.

Die personelle und finanzielle Ausstattung ist in den Kommunen mit Baumschutzsatzung oft zu gering, wodurch sich erhebliche Mängel vor allem bei der regelmäßigen Kontrolle und nachhaltigen Dokumentation der Ersatzpflanzungen (mehnjähriges Monitoring) ergeben oder auch in der Bereitschaft einen kommunalen Fonds einzurichten, wenn der Baumunterhalt für den Eigentümer nicht zumutbar ist. Dies führte meist dazu, dass einige Städte ihre Baumschutzsatzungen wieder aufgehoben haben.

## **5. Vorteilhafte Auswirkungen einer Baumschutzsatzung**

### **5.1. Wertschätzung von Bäumen**

Gegenüber unverbindlichen Appellen bringen Satzungen zweifellos einen rechtlich höheren Schutz von Bäumen. Eine Baumschutzsatzung kann die öffentliche Meinung, die Wertschätzung und positive Widerspiegelung von Bäumen in der Wahrnehmung der Bürger und der Unternehmen untermauern. Das Bewusstsein um den ideellen Wert eines Baumes wird gesteigert (keine Fällung ohne Beratung, Planungsbüros planen „um Bäume herum“). Sie sichert zugleich die Wohlfahrtswirkung von Bäumen für die Stadt ab und bringt auch eine städtische Haltung zu Bäumen zum Ausdruck.

### **5.2. Verminderung einer willkürlichen Beseitigung oder Schädigung von Bäumen sowie Erhalt von alten Bäumen**

Dadurch, dass Eigentümer von Baumstandorten und Bauwillige gezwungen sind, sich mit geschützten Bäumen auseinanderzusetzen und einen Ausnahmeantrag zu stellen, wird einer vorschnellen und unkontrollierten Fällung oder verschiedenster Schädigungsmöglichkeiten zumindest vorgebeugt. Verhindert werden sie allerdings alleine durch die Existenz einer Baumschutzsatzung nicht. Wie jedes Verbot, hat auch dieses nur eine abschreckende Wirkung. Diese präventive Wirkung ist jedoch ein starkes Signal an alle Baumbesitzenden.

Abstrakt generell wird mit dem Verbot, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören oder zu beschädigen umschrieben, welche Maßnahmen bzw. Handlungen nicht erlaubt sind. Um diese Generalklausel verständlicher zu machen, werden sodann im Verbotsparagraph beispielhaft konkrete Verbotshandlungen aufgezählt, so dass greifbar wird, was genau zu unterlassen ist. Hierunter fällt neben dem Kappen von Bäumen auch das Verdichten oder Abgraben im Wurzelbereich sowie das Verändern des Grundwasserstands im Zuge von Baumaßnahmen.

Durch das formale Verfahren vor einer Fällung werden durchschnittlich zumindest 10 % bis 20 % von alten Bäumen erhalten, die sonst gefällt werden würden. Darüber hinaus wird aufgrund des Genehmigungsverfahrens bei den zu fällenden Bäumen die Fällung verzögert.

### **5.3. Möglichkeit der Kompensation durch Ersatzpflanzungsgebot**

Sofern einem Fällantrag stattzugeben ist, muss der Antragstellende entsprechend Ersatzpflanzungen durchführen. Kann der Antragstellende dies nicht auf seinem oder einem anderen Grundstück in Emmendingen realisieren, hat er eine Ausgleichszahlung zu leisten, mit der die Stadt zweckgebunden Gehölzpflanzungen vornimmt.

Bislang können in Emmendingen auf Privatgrundstücken im baurechtlichen Innenbereich keine Ersatzpflanzungen gefordert werden, sofern es sich nicht um ein Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil, gesetzlich geschütztes Biotop) handelt.

Über eine entsprechende Regelung in einer Baumschutzsatzung können gefällte Bäume so zumindest teilweise ersetzt werden.

### **5.4. Regulierung und Ahndung widerrechtlicher Eingriffe an geschützten Bäumen**

Werden geschützte Bäume ohne Ausnahmegenehmigung gefällt oder geschädigt und dieser Verstoß festgestellt, kann über eine Baumschutzsatzung zum einen ebenfalls eine Ersatzpflanzung bzw. eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Zum anderen kann ein Verstoß zusätzlich auch als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Diese Möglichkeit besteht in Emmendingen gleichermaßen bislang nur in Schutzgebieten.

## **6. Nachteilige Auswirkungen einer Baumschutzsatzung**

### **6.1. Einschränkung des Eigentums und des Nachbarrechts**

Die Eigentümer von geschützten Bäumen sind verpflichtet, diese zu erhalten und mit dem Ziel der Erhaltung diese zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen. Dabei darf nicht verkannt werden, dass nicht jede Einwirkung auf einen geschützten Baum unzulässig ist, sondern nur eine solche, die für den Baum nachteilig ist. Eine Baumschutzsatzung hat daher keine enteignende Wirkung. Da das Eigentum nur durch die Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums betroffen ist, bleibt auch die Verkehrssicherungspflicht unverändert beim Eigentümer.

Die Pflege, der Erhalt und die Verkehrssicherung insbesondere von alten Bäumen kann für Baumbesitzende aber zu einer kostspieligen Angelegenheit werden. Sofern die Kosten eine unzumutbare Härte für den Baumbesitzenden darstellen und die Stadt nicht über einen Baumschutzfonds diese Last übernimmt, wäre einem Fällantrag stattzugeben.

Eine Baumschutzsatzung gilt allerdings nicht nur für das Baumgrundstück selbst, sondern auch für Nachbargrundstücke, die im Kronen- oder Wurzelbereich liegen. Dadurch wird ebenso das Nachbarrecht eingeschränkt. Beispielsweise ist die Befugnis des Nachbarn, Störungen seines Grundstücks, die von eingedrungenen Wurzeln oder herüberhängenden Ästen ausgehen, zu beseitigen, durch eine Baumschutzsatzung eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Auch werden die Abstandsregelungen des privaten Nachbarrechts überlagert.

Allerdings wirkt die Beschränkung der Nachbarrechte nur öffentlich-rechtlich; das private Verhältnis bleibt hiervon unberührt. Ein Nachbar kann deshalb seinen Beseitigungsanspruch dann im Wege der Selbsthilfe gemäß § 910 BGB wieder durchsetzen, wenn die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen in der Baumschutzsatzung weggefallen oder aufgehoben worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

Da eine Baumschutzsatzung auch den Nachbarn bindet, ist ihm aufgrund der Rechtsprechung allgemein das Recht einzuräumen, selbst eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Antragsbefugt ist aber auch der Eigentümer, da er zivilrechtlich verpflichtet ist, einem Beseitigungsverlangen des Nachbarn zu entsprechen.

Umgekehrt steht dem Nachbar allerdings kein Recht zu, die Aufhebung einer zu Gunsten des Eigentümers ausgesprochenen Ausnahmegenehmigung für an der Grenze stehende Bäume zu verlangen. Er ist insoweit auch nicht klagebefugt.

## **6.2. Keine grundsätzliche Verhinderung von Fällungen oder Schädigungen von Bäumen**

Baumschutzsatzungen vermindern zwar bis zu einem gewissen Maße die Beseitigung, Zerstörung oder Schädigung von geschützten Bäumen, können dies aber nicht grundsätzlich verhindern.

Die Grenzen einer Baumschutzsatzung ergeben sich aus den festzulegenden Ausnahmen von der Verbotsregelung aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die dafür in der Satzung festgelegten und vom Grundstückseigentümer oder Nachbarn nachzuweisenden Voraussetzungen vorliegen. Generell gilt, dass der Antragsteller die für die Ausnahme maßgeblichen Umstände darzulegen und zu beweisen hat. Eine bloße Behauptung reicht nicht aus.

Eine Ausnahme von den Verboten ist bei folgenden Sachverhalten vorzusehen:

- Von dem geschützten Baum geht eine konkrete Gefahr aus, die nicht mehr hingenommen werden kann.
- Der geschützte Baum ist ein Hindernis für eine öffentlich-rechtlich zulässige Grundstücksnutzung.
- Der geschützte Baum lässt Maßnahmen nicht zu, die aus überwiegenden öffentlichen Gründen durchgeführt werden müssen.
- Ein Nachbar hat einen zivilrechtlichen Anspruch, die Störung durch den geschützten Baum zu unterbinden.

- Der geschützte Baum verursacht erhebliche gesundheitliche Nachteile bei Menschen, die nicht hingenommen werden können.
- Von dem geschützten Baum geht eine Gefahr für andere Bestandteile der Natur aus.

In der Bevölkerung stoßen aufgrund dieser Ausnahmetatbestände stattgegebene Baumfällungen oder andere Eingriffe an Bäumen häufig auf Unverständnis, da nach landläufigem Verständnis eine Baumschutzsatzung tatsächlich Bäume vor Fällung schützt. Oben aufgeführte Ausnahmegründe zeigen jedoch, dass diese Auffassung nicht zutrifft. Dies untermauert auch die Quote der stattzugebenden Ausnahmeanträge von 80% bis 90% der Städte mit Baumschutzsatzung.

### **6.3. Bäume werden noch rasch vor Erlass einer Baumschutzsatzung sowie vor Erreichen des Schutzstatus gefällt**

Die Ankündigung des Erlasses einer Baumschutzsatzung könnte dazu führen, dass Baumbesitzende schnell noch ihren Baum fällen, bevor es ihnen später nicht mehr oder nur noch mit den entsprechenden bürokratischen Hürden einer Ausnahmegenehmigung möglich ist. Ebenso könnte es Bäumen ergehen, die kurz vor Erreichen des geschützten Stammumfangs bzw. -durchmessers noch im Einklang mit der Satzung gefällt werden.

### **6.4. Ersatzpflanzungen sind nicht überall möglich**

Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem ein Baum gefällt wurde. Oft ist dies jedoch nicht möglich (nachbarrechtliche Abstandsregelung ist zu beachten) und andere Grundstücke im Stadtgebiet, auf denen eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden könnte, besitzt der Antragstellende nicht. Es bleibt daher nur der Weg einer Ausgleichszahlung, die dazu führt, dass die Stadt selbst Flächen finden muss, auf denen sich Bäume pflanzen lassen. Da diese Flächen in der Regel nicht in direkter räumlicher Nähe sind bleibt die kleinklimatische und ökologische Wirkung allerdings vor Ort nicht ausgeglichen.

### **6.5. Mögliche Verzögerung von Bauvorhaben**

Eine Baumfällung kann außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen aufgrund des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 01. März und 30. September erfolgen. Sofern bei Bauvorhaben für geschützte Bäume ein Ausnahmeantrag so spät gestellt werden würde, so dass die entsprechende Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzsatzung erst im März erteilt werden kann, könnte erst im Oktober mit dem Bau begonnen werden, da der Baum erst dann gefällt werden darf.

### **6.6. Hoher Verwaltungs- und Bürokratieaufwand verursacht hohe Kosten**

Vor Erlass einer Baumschutzsatzung ist zu beachten, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand erheblich sein kann:

Die bisherigen Erfahrungen mit Baumschutzsatzungen haben gezeigt, dass der Mehrzahl von Ausnahmeanträgen stattgegeben werden musste. Die damit regelmäßig verbundene Auflage einer Ersatzpflanzung führte dann verschiedentlich dazu, dass Baumschutzsatzungen als reine "Ersatzpflanzungssatzungen" wahrgenommen werden. Bei Ersatzpflanzungen ist dabei nicht nur einmalig zu überprüfen, ob diese erfolgt sind, sondern während der Fertigstellungspflegezeit auch ein mehrjähriges Monitoring durchzuführen, damit die Ersatzpflanzung auch als solche anzusehen ist.

Die Gespräche und Verfahren mit Baumbesitzenden sind mitunter konfliktbeladen und rechtlich komplex, weshalb sie sachgerechter und kompetenter Bearbeitung erfordern. Die Antragstellenden müssen dazu umfangreiche Nachweise, evtl. sogar auch ein Wertgutachten oder Gutachten über die Standfestigkeit des Baumes, erbringen.

Die Bestimmungen einer Baumschutzsatzung geben überwiegend nur dann Sinn, wenn sichergestellt ist, dass sie wirksam und nachdrücklich durchgesetzt werden. Für die Überwachung, die fachkundige Beratung der Baumbesitzenden, verwaltungsrechtliche Bearbeitung der Ausnahmeanträge und Verfolgung von Verstößen muss ausreichend Personal zur Verfügung stehen.

Folgende Tätigkeiten wären abzudecken:

- Ausarbeitung einer auf Emmendingen zugeschnittenen Baumschutzsatzung,
- Beratung von Bürger/innen,
- Begleitung baumschutzrelevanter Themen bei städtischen Bauvorhaben und innerhalb der Bauleitplanung,
- Fachliche Baumbewertung vor Ort aufgrund von Ausnahmeanträgen,
- Kontrollen und Ermittlungen aufgrund von Anzeigen,
- Dokumentation, Kontrolle und Monitoring von Ersatzpflanzungen,
- Verwaltung und Verwendung der Ausgleichszahlungen,
- Bearbeitung und Bescheidung von Ausnahmeanträgen,
- Bearbeitung und Bescheidung von Widerspruchsverfahren,
- Bearbeitung und Bescheidung von Bußgeldverfahren,
- Erlass von Pflege-, Duldungs- oder Folgenbeseitigungsanordnungen,
- Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen mittels Verwaltungsvollstreckung.

Die Einführung einer Baumschutzsatzung in Emmendingen hätte, orientiert an vergleichbaren Städten, voraussichtlich folgende Auswirkungen:

- Erwartete Anträge: 200 - 300 Fälle/Jahr (in Abhängigkeit von Ausgestaltung der Satzung),
- Genehmigungsquote: ca. 80 %, (Aufgrund der Erfahrung anderer Städte)
- Ersatzpflanzungen: ca. 400 Bäume/Jahr (in Abhängigkeit von Ausgestaltung der Satzung),
- Benötigte Ressourcen: In Abhängigkeit der genauen Aufgabendefinition: Baumkontrolleur/Gärtnermeister E 8 0,5-1,0 Stelle; Verwaltung E 6 0,25-0,5 Stelle sowie ein Dienstfahrzeug.

**Historie:****Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:**

Die folgenden Initiativen/Gruppierungen haben mit E-Mail vom 30.03.2023 den Erlass einer Baumschutzsatzung gefordert:

Klimafit Initiative Emmendingen  
Nabu Kreisgruppe Emmendingen  
BUND Mitglieder Emmendingen und Regionalverband Südl. Oberrhein  
VCD Ortsgruppe Nördlicher Breisgau  
Ortsvorstand von Bündnis 90/Die Grünen Emmendingen  
'GdS - Gesellschaft der Staudenfreunde, Regionalgruppe Südbaden'

**Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:**

- Maßnahmen zur Bestandserhaltung von Bäumen, Hecken und sonstigen Gehölzen im Stadtgebiet - Vor- und Nachteile des Erlasses einer Baumschutzsatzung / Einrichtung einer Baumschutzkommission, TA öffentlich am 03.03.2009, Sitzungsvorlage Nr. 1192/09.
- Namensvergabe für zwei Naturdenkmale (Eichen), öffentlich KuS 19.09.2013, Sitzungsvorlage 1145/13
- Vorstellung des Geoinformationssystems mit Baumkataster, TA öffentlich 16.03.2021, SITZUNGSVORLAGE 0412/21

**Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)**

Eine Satzung allein schützt weder Bäume noch das Klima. Wesentlich sind die Akzeptanz der Baumschutzsatzung und die Information. Im Zuge der Klimaanalysekarten und der Sensibilisierung der Bevölkerung durch die vergangenen Hitzesommer stellt die Stadtverwaltung eine hohe Bereitschaft in der Bürgerschaft fest, Bäume zu schützen. Unbedachte Fällungen haben stark abgenommen.

**Anlagen:**

- Aufforderungsschreiben vom 30.03.2023 von verschiedenen Initiativen (s.o.) zum Erlass einer Baumschutzsatzung
- Sitzungsvorlage Nr. 1192/09 vom 03.03.2009 Baumschutzsatzung
- Musterbaumschutzsatzung

**Finanzen**

Keine Auswirkungen auf den Haushalt durch den Erlass einer Baumschutzsatzung selber. Allerdings Folgekosten für die Umsetzung von ca. 1 bis 2 Personalstellen zzgl. Dienstfahrzeug.

Budget (THH & Produktgruppe):  
Beschluss des KuS/TA/HA/SR vom:

ÜPI/API-Deckung: